

Informationen zu Antibiotika-Meldungen in der Nutztierhaltung

Das Arzneimittelgesetz (AMG) hat das Ziel, den Einsatz von Antibiotika in der Nutztierhaltung zu reduzieren. Aus diesem Grund führte das AMG zum 1. April 2014 Meldepflichten des Tierhalters über die Anwendung von Antibiotika für bestimmte Tierarten und Nutzungsrichtungen ein. Anhand des so dokumentierten Antibiotika-Einsatzes wird einmal pro Halbjahr für jede Tierart und Nutzungsrichtung eine betriebliche Therapiehäufigkeit ermittelt. Diese wird dem Tierhalter mitgeteilt.

Aus diesen betrieblichen Therapiehäufigkeiten werden bundesweit pro Halbjahr zwei Kennzahlen (Median und drittes Quartil) berechnet. Der Tierhalter hat seine betriebliche Therapiehäufigkeit mit diesen zwei Kennzahlen zu vergleichen und dies in seinen betrieblichen Unterlagen zu dokumentieren. Liegt die betriebliche Therapiehäufigkeit über einer dieser Kennzahlen, so hat der Tierhalter weitere Maßnahmen zu ergreifen, um den Einsatz von Arzneimitteln zu reduzieren. Diese Maßnahmen und ihre Ergebnisse werden von der zuständigen Behörde (den Veterinärämtern der Landkreise) kontrolliert.

Die Meldungen des Tierhalters werden in einer Tierarzneimittel- (TAM-) Datenbank gespeichert. Der LKV wurde in Rheinland-Pfalz zur regionalen Stelle für die TAM-Datenbank bestimmt.

Wer ist meldepflichtig?

Wer Rinder, Schweine, Hühner oder Puten zur Mast hält, ist nach dem AMG § 58a,b zur halbjährlichen Meldung verpflichtet. Bis zum 14. Juli bzw. 14. Januar eines Jahres muss der zuständigen Behörde der Einsatz von antibiotisch wirksamen Tierarzneimitteln im vorangegangenen Halbjahr (01.01. bis 30.06. bzw. 01.07. bis 31.12.) mitgeteilt werden. Meldepflichtig ist, wer

- mehr als 20 Mastkälber bis zu einem Alter von einschließlich 8 Monaten,
- mehr als 20 Mastrinder ab einem Alter von über 8 Monaten,
- mehr als 250 Mastferkel bis einschließlich 30 kg,
- mehr als 250 Mastschweine über 30 kg,
- mehr als 10.000 Masthühner oder
- mehr als 1.000 Mastputen hält.

Diese Meldepflicht gilt jedoch nur dann, wenn im Durchschnitt des vorangegangenen Halbjahres die vorgenannte Anzahl der gehaltenen Tiere überschritten wird. Gleichzeitig gilt eine Ausnahme für reine Milchviehbetriebe: Hier müssen Mastkälber nur dann gemeldet werden, wenn sie ab dem 28. Lebensstag auf dem Betrieb stehen.

Wer sich nicht sicher ist, ob er meldepflichtig ist, sollte mit seiner zuständigen Behörde (Veterinärbehörde des Landkreises) Kontakt aufnehmen.

Wie kann gemeldet werden?

1. Meldungen durch den Tierhalter über die HI-Tier-Datenbank

Tierhalter, die bereits einen Online-Zugang zur HI-Tier-Datenbank im Rahmen von Meldungen von Rinder-Zu- und -Abgängen bzw. im Rahmen von Stichtagsmeldungen von Schweinen, Ziegen oder Schafen nach Viehverkehrsverordnung (VVVO) besitzen, können diesen Online-Zugang auch für Meldungen zur TAM-Datenbank benutzen. Ist keine PIN vorhanden, z.B. bei Haltern von Mastgeflügel oder wenn sie vergessen wurde, kann eine neue PIN über die Veterinärbehörde oder den LKV angefordert werden.

Es ist zu beachten, dass die Online-Eingabe in die TAM-Datenbank (HIT) bei mehreren vorhandenen Registriernummern zwingend unter der korrekten Registriernummer für den Mastbetrieb erfolgen muss.

Die Meldung via Internet in die HIT-Datenbank ist kostenfrei.

2. Meldungen im Auftrag des Tierhalters über einen Dritten

Daneben besteht auch die Möglichkeit, dass die vorgeschriebenen Mitteilungen auch durch Dritte (z.B. Hoftierarzt/-ärztin, QS oder eine andere Person) vorgenommen werden können. Dazu muss der Tierhalter gegenüber der zuständigen Behörde (Veterinäramt) diesen Dritten unter Nennung seines Namens anzeigen. Dabei legt der Tierhalter fest, welche Mitteilungen –bei mehreren Registriernummern mit Angabe der zugehörigen Registriernummer – durch den Dritten je Tier- und Nutzungsart erfolgen dürfen:

- die Mitteilung zur Tierhaltung
- die Mitteilung für die zu Beginn des Kalender-Halbjahres im Betrieb gehaltenen Tiere, die im Verlauf dieses Zeitraums zugegangenen und abgegangenen Tiere, inklusive der Tierverluste.
- die Mitteilung zur Antibiotika-Verwendung

Die Anzeige des Dritten kann schriftlich (z.B. mit Erfassungsbogen), per Email oder direkt in der Antibiotika-Datenbank erfolgen. Werden mehrere Dritte mit Mitteilungspflichten beauftragt, muss für jeden Dritten eine separate Anzeige erfolgen.

Jederzeit bleibt der Tierhalter in der Verantwortung für die Mitteilung (Vollständigkeit, Korrektheit, usw.), auch wenn Dritte von ihm beauftragt wurden.

3. Meldungen über die Regionalstelle oder das zuständige Veterinäramt

Die Mitteilung der Tierbestände, der Bestandsveränderungen und der Antibiotika-Anwendungen kann auch schriftlich über den LKV, analog zum Meldeverfahren bei Rinderbewegungen, erfolgen. Ebenso ist die Ermächtigung zur Meldung der Antibiotika-Anwendungen durch den Tierarzt an den LKV zu richten.

Diese Regelung gilt nicht für Tierhalter aus dem Rhein-Hunsrück-Kreis. Diese geben alle Meldungen sowie die Tierhalterversicherung beim zuständigen Veterinäramt ab.

Da die Mitteilung zur Arzneimittelverwendung auf Daten von tierärztlichen Anwendungs- und Abgabebelegen basiert, muss der Tierhalter gegenüber der Behörde über den LKV bzw. über das Veterinäramt des Rhein-Hunsrück-Kreises zusätzlich schriftlich versichern, dass er sich an die Behandlungsanweisungen des Tierarztes gehalten hat und nicht davon abgewichen ist.

Bei Meldungen über den LKV bzw. über das Veterinäramt des Rhein-Hunsrück-Kreises werden von der zuständigen Behörde kostendeckende Gebühren erhoben.

Was muss gemeldet werden?

1. Meldung Nutzungsart

Die Mitteilung an die zuständige Behörde muss folgende Angaben enthalten:

- den Namen des Tierhalters,

- die Anschrift des Betriebes,
- die Registriernummer des Tierhaltungsbetriebes nach VVVO, wobei darauf zu achten ist, dass – sofern mehrere Registriernummern existieren – die korrekte Nummer für den jeweiligen Mastbetrieb mitgeteilt wird,
- die Nutzungsart bei allen Masttieren (Rind, Schwein, Masthuhn, Pute)
- bei Rindern zusätzlich die Angabe, ob es sich um Kälbermast bis zum Alter von 8 Monaten handelt, oder um Rindermast mit Tieren über 8 Monaten,
- bei Schweinen zusätzlich die Angabe, ob es sich um Ferkel bis einschließlich 30 kg oder um Mastschweine über 30 kg handelt.

Auch wenn bei Rindern und Schweinen die Tierhaltung als Mastbetrieb bereits nach VVVO gemeldet wurde und im HIT eingetragen ist, muss noch die Nutzungsart ergänzt werden. Diese Angabe kann entweder online direkt in HIT oder schriftlich beim LKV oder der zuständigen Behörde gemacht werden.

Die Meldung der Nutzungsart ist Voraussetzung für die Meldung des Tierbestandes und die Eingabe der Arzneimittelverwendung.

2. Meldung des Tierbestandes und der Bestandsveränderungen

Für die jeweils meldepflichtige Nutzungsart sind die Anzahl der gehaltenen Tiere (Tierbestand) und die Bestandsveränderungen (alle Zu- und Abgänge) im Verlauf des Kalender-Halbjahres zu melden. Auf Basis dieser Angaben wird der Durchschnittsbestand für jede Nutzungsart pro Kalender-Halbjahr errechnet.

Die Meldungen können sowohl kontinuierlich im Verlauf des Kalender-Halbjahres als auch am Ende des Zeitraums für das komplette Halbjahr abgegeben werden. Die Bestandsmeldungen und -veränderungen müssen bis spätestens 14 Tage nach Ende eines Kalender-Halbjahres (14. Juli bzw. 14. Januar) für das vorangegangene Halbjahr gemeldet sein.

3. Meldung der Antibiotika-Verwendung bei Masttieren

Jede Behandlung mit Arzneimitteln, die antimikrobiell wirksame Stoffe enthalten (Antibiotika), ist nach Masttieren und Nutzungsarten getrennt mitzuteilen. Die Mitteilung über die Arzneimittelverwendung muss spätestens 14 Tage nach Ende des Kalender-Halbjahres beim LKV oder der zuständigen Behörde eingegangen oder online in die TAM-Datenbank bei HI-Tier eingetragen sein.

Die Mitteilungen über die erfolgten Antibiotika-Anwendungen müssen folgende Angaben enthalten:

- die Bezeichnung des angewendeten Arzneimittels
- die Anzahl und die Art der behandelten Tiere, bzw. deren Identität
- das Datum der Behandlung
- die Anzahl der Behandlungstage bzw. Wirktage
- die insgesamt angewendete Antibiotika-Menge in der entsprechenden Maßeinheit

Bei Antibiotika, die eine Langzeitwirkung von mehr als 24 Stunden besitzen, teilt der Tierarzt dem Tierhalter zusätzlich zur Anzahl der Behandlungstage auch die Anzahl der Tage mit, in denen das betroffene Arzneimittel noch seinen Wirkspiegel im Tier behält.